

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 3. Jänner 2024

20. Stück

68. Zweite Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 01.07.2021 zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten ArbeitnehmerInnen (KA-AZG-BV)
69. Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitaufzeichnung als Präzisierung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG an der Medizinischen Universität Innsbruck in der geltenden Fassung

68. **Zweite Abänderung der Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck
Vom 01.07.2021 zur Arbeitszeit
gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG und § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich
der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten ArbeitnehmerInnen
(KA-AZG-BV)**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck,
im Einvernehmen mit den VertreterInnen der im klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Innsbruck tätigen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte
(§ 34 UG, § 3 Abs 3 KA-AZG)

wie folgt:

§ 6 (Ruhepausen und Ruhezeiten) Abs 3 und 4 werden wie folgt abgeändert und lauten
neu:

(3) Der Anspruch auf Ruhezeiten richtet sich nach §§ 7, 7a KA-AZG, ARG und § 40 Abs. 10
KV, wobei die dort vorgesehene Ruhezeit vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen in
Abs. 4 grundsätzlich ununterbrochen zu gewähren ist. Ruhezeiten werden entgelt- bzw.
besoldungsrechtlich nicht abgegolten.

(4) Pro Arbeitswoche ist eine Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG, § 40
Abs. 10 KV). Die wöchentliche Ruhezeit ist auf 24 und 12 Stunden teilbar. In der betroffenen
Arbeitswoche ohne durchgehende wöchentliche Ruhezeit sind jedenfalls durchgehende
zusammenhängende 24 Stunden zusätzlich zur allenfalls anfallenden ungeteilten täglichen
Ruhezeit zu gewähren. Vor Antritt der nächsten wöchentlichen Ruhezeit sind die
verbleibenden 12 Stunden der Ersatzruhezeit der nachfolgenden wöchentlichen Ruhezeit
zuzuschlagen. Abweichend davon können die verbleibenden zwölf Stunden der
vorangehenden wöchentlichen Ruhezeit zugeschlagen werden.

Soweit möglich sollen die Wochenend-Ersatzruhetage im Rahmen der Dienstplanung an das
Wochenende angehängt oder diesem direkt vorangestellt werden.

Für verlängerte Dienste, die am Samstag beginnen, und wenn verlängerte Dienste an einem
Freitag und am darauffolgenden Sonntag geleistet werden, wird ein in dieser Woche oder in
der Folgewoche gelegener Urlaubs- oder Feiertag nicht auf diese Ruhezeit angerechnet.

**§ 16 (Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung) Abs. 1 und
Abs. 2 wird ersetzt**

Für die Dauer dieser Ergänzung werden § 16 Abs. 1 und Abs. 2 außer Kraft gesetzt, und wie
folgt ersetzt

§ 16 Differenzstunden im Rahmen der Patientinnen-/Patientenversorgung

(1) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten in einzelnen Kalenderwochen weniger als 40 Stunden, soll die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr ausgeglichen werden (§ 40 KV), sodass die wöchentliche Normalarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche beträgt (§ 5 Abs. 1). Der Ausgleich dieser Differenzstunden („Ausgleichsstunden“) erfolgt primär in freier Dienstzeiteinteilung unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten des KA-AZG für Aufgaben der Universitäten (Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung), sekundär durch für die Aufgaben der Universitätskliniken erbrachte Stunden gem. § 29 Abs. 4 Z. 1 UG im Verhältnis 1:1. Sofern dieser Ausgleich nicht erfolgt, ist für die Dauer der Vereinbarung der Teilbarkeit der Wochenendersatzruhe (gem. ARG) eine weitere Einbringung am Jahresende für Ersatzruhetage gem. ARG erlassen. Sollte sich innerhalb des Durchrechnungszeitraums von einem Kalenderjahr ein negativer Normalarbeitsstundensaldo bedingt durch die gesetzlich erforderlichen Abwesenheitstage gem. ARG ergeben, gilt die Normalarbeitszeit als erbracht und wird zur Gänze als entgelt- bzw. besoldungsrechtlich abgegolten behandelt. Wenn auch daraus kein Ausgleich bis zum Jahresende möglich ist, entfällt ein darüberhinausgehender Ausgleich aus Zeitausgleichsstunden aus verlängerten Diensten zum Jahresende.

(2) Es ist zeitnah, auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers möglichst binnen drei Wochen, auf einen möglichst ausgeglichenen Zeitsaldo zu achten. Das bedeutet, dass insbesondere für nicht selbst eingeteilte Tätigkeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (Lehre etc.) gem. KA AZG §7 Abs. 2 freie Halbtage von der Normalarbeitszeit zur Verlängerung der Tagesarbeitsruhe eingeräumt werden. Voraussetzung dafür ist der Ausgleich gem. §16 Abs. 1 erster Satz (voriger Absatz).

Schlussbestimmungen

Diese zweite Abänderung der Betriebsvereinbarung wird für das erste Quartal 2024 abgeschlossen. Sie verlängert sich um ein weiteres Quartal, insofern keine einvernehmliche Nachfolgeregelung bis 31.03.2024 vereinbart werden kann. Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder der Aussendung durch den Betriebsrat in Kraft.

Innsbruck, am 22.12.2023

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität
Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Für die im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen
und Zahnärzte/-innen („§ 34 UG-Ärztinnen-/ÄrztevertreterInnen“)

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Christoph Profanter eh

Ass.-Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med. Janett Kreuziger eh

PD Dr. med. univ. Alexander Loizides eh

Dr. med. univ. Markus Theurl eh

Assoz.-Prof. PD Dr. med. univ. Michael Knoflach eh

69.

Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitaufzeichnung

als Präzisierung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG an der Medizinischen Universität Innsbruck in der geltenden Fassung:

abgeschlossen zwischen:

1. der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker, und
2. dem Betriebsrat für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs 4 UG 2002)

Die abgeschlossene Betriebsvereinbarung wird wie folgt präzisiert:

1. Verantwortung

Die Leiterin/der Leiter einer Organisationseinheit ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Mitarbeiter/innen die Arbeitszeiten aufzeichnen. Die Arbeitszeitdokumentation hat er/sie entweder persönlich zu überwachen und zu prüfen oder damit eine/n Organisationsmanager/in (universitäts- oder bundesbedienstete/r Facharzt/-ärztin) verantwortlich zu betrauen. Die Betrauung ist der Arbeitgeberin schriftlich bekannt zu geben.

2. Elektronische Aufzeichnung der geleisteten Arbeit

Die Mitarbeiter/innen haben die Arbeitszeitaufzeichnungen nach den Vorgaben des seitens der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten EDV-Programmes "online robotrec®" zu führen und die Aufzeichnungen jeden Monats bis spätestens zwei Wochen nach Ende dieses Monats zur Prüfung (lt. Punkt 3) der/dem betrauten Organisationsmanager/in bzw. - falls solche nicht bestellt sind - der/dem Leiter/in/ der Organisationseinheit elektronisch zu übermitteln und den Monatsausdruck unterzeichnet vorzulegen. Bei Säumnis hat der/die betraute Organisationsmanager/in bzw. - falls solche bestellt sind - der/die Leiter/in/ der Organisationseinheit den/die säumige/n Mitarbeiter/in nachweislich – idealerweise elektronisch – unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen zur Abgabe der Arbeitszeitaufzeichnung aufzufordern.

Die Medizinische Universität Innsbruck hält die Funktionalität des Programms aufrecht und führt Programmänderungen nur in Absprache mit dem Betriebsrat für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen durch.

Vorgeschriebene Weiterbildungen gemäß § 49 Abs 2c Ärztegesetz in Verbindung mit der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer können bis zum Ausmaß von 50 Stunden pro Jahr/250 Stunden pro 5 Jahren zum Auffüllen von Minusstunden herangezogen werden. „Freistellungen zu Weiterbildungszwecken“ sind auf diesen Anspruch anzurechnen. Für Weiterbildungen die durch gegengerechnete Minusstunden nicht abgegolten sind wird Freizeitausgleich gewährt, der sinngemäß mit dem Zeitausgleich aus verlängerten Diensten abgerechnet wird. An Sonntagen kann kein Zeitguthaben zu Weiterbildungszwecken erzielt werden. Zur Anerkennung externer Weiterbildungen ist eine Bestätigung der erlangten DFP Punkte zu diesen Fortbildungen (= Zeitnachweis) vorzulegen.

Die Universität beabsichtigt für Weiterbildungen als Kürzel „w“ bei der Dienstartkategorie für die Arbeitszeitdokumentation analog zu „k,l,v“ und f“ im „online robotrec®“ einzuführen, womit die Weiterbildungsstunden dokumentiert werden sollen und auch das Kontingent verwaltet wird.

3. Prüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen

Die/der Organisationsmanager/in bzw. - falls solche nicht bestellt sind - die/der Leiter/in der Organisationseinheit hat die Arbeitszeitaufzeichnungen auf Plausibilität zu prüfen. Bestehende Unklarheiten und Unstimmigkeiten sind mit der/dem betroffenen Mitarbeiter/in abzuklären. Die "Monatsausdrucke" (monatliche Summenblätter der Meldung der Mitarbeiter/innen) sind von der/vom betrauten Organisationsmanager/in - soweit solche bestellt sind - –und von der/vom Leiter/in der

Organisationseinheit und der/dem Mitarbeiter/in zu unterfertigen. Die Originale sind bis spätestens Ende des Folgemonats im Wege der Personalabteilung an das zuständige Mitglied des Rektorats zu senden und in Kopie 7 Jahre in der Organisationseinheit zu verwahren. Können bestehende Unstimmigkeiten über die Arbeitszeitaufzeichnungen bis zum Termin Ende des Folgemonats nicht gelöst werden, so sind die strittigen Fälle zu diesem Zeitpunkt versehen mit detaillierten Stellungnahmen der/des Bediensteten und der betrauten Organisationsmanagerin /des betrauten Organisationsmanagers bzw. - falls solche nicht bestellt sind - der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

4. Urlaubs-, Zeitausgleichs- und Freistellungsmanagement

Das Urlaubs- und Zeitausgleichsmanagement ist Aufgabe der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit. Mitarbeiter/innen haben ihre Anträge auf Zeitausgleich und/oder Urlaub bei der/dem Leiter/in der Organisationseinheit elektronisch (formlos oder über das Urlaubsverwaltungsprogramm) und mittels ausgefüllten und gefertigten Formblattes bzw im Falle des Zeitausgleichs schriftlich formlos einzubringen. Das Datum der elektronischen Übermittlung gilt als Stichtag des Einreichungszeitpunkts. Kann die/der Leiter/in der Organisationseinheit dem Wunsch aufgrund der Verpflichtung zur ausreichenden ärztlichen Besetzung von Einheiten des klinischen Bereichs nicht Rechnung tragen, so hat sie/er den Antrag auf Zeitausgleich und/oder Urlaub binnen zwei Wochen ab elektronischer Übermittlung beziehungsweise des Einlangens der schriftlichen Beantragung, sofern keine e-mail/elektronische Beantragung erfolgt ist, mittels e-mail oder im Urlaubsverwaltungsprogramm begründet zu beeinspruchen. Erfolgt kein rechtzeitiger Einspruch, so gilt der Zeitausgleich und/oder Urlaub als genehmigt.

Für den Fall, dass die/der Leiter/in der Organisationseinheit den Antrag auf Zeitausgleich und/oder Urlaub der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters in offener Frist beeinsprucht, ist die Angelegenheit zur Entscheidung an das zuständige Mitglied des Rektorats unter Anschluss je einer Stellungnahme der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters und der Leiterin/ des Leiters der Organisationseinheit zu übermitteln. Die fehlende Bedeckung der ärztlichen Stellen zum Betrieb ist zu belegen. Die Entscheidungen des zuständigen Mitglieds des Rektorats nach Anhörung des Betriebsrats sind sowohl der/dem Mitarbeiter/in als auch der/dem Leiter/in der Organisationseinheit und von diesem/dieser - falls solche bestellt sind - der/dem Organisationsmanager/in schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtzeitig (d.h. spätestens 1 Monat vor der geplanten Abwesenheit) gestellte Anträge auf Dienstfreistellung bis zu 1 Monat für Zwecke der Forschung oder Lehre bzw der Weiterbildung sind von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit tunlichst innerhalb von 5 Werktagen an das zuständige Mitglied des Rektorats weiterzuleiten. Eine ablehnende Stellungnahme an das zuständige Mitglied des Rektorats ist der/dem Antragsteller/in nachweislich zeitgleich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Freistellungen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zu Weiterbildungszwecken, die binnen 5 Werktagen nicht mit einer Stellungnahme an das zuständige Mitglied des Rektorats weitergeleitet sind, kann die/der Antragsteller von einer Befürwortung ausgehen.

5. Organisationsmanager/innen

Für die Tätigkeit als Organisationsmanager/in sind den damit betrauten Mitarbeiter/inne/n 0,24% des kollektivvertraglichen monatlichen Bruttoentgelts der VerwGr IIIb/ Regelstufe 1 (§ 54 KollV) pro überprüfter monatlicher Arbeitsaufzeichnung als Funktionszulage quartalsweise nach dessen elektronischen Übermittlung abzugelten.

6. Datenauswertung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass aus den Daten des online-Robotrec allfällig erstellte Auswertungen nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften nach außen gegeben werden dürfen. Dem Betriebsrat werden von der Universität auf Verlangen alle Auswertungen zur Verfügung gestellt.

7. Laufzeit

Die gegenständliche Vereinbarung wird befristet für das erste Halbjahr 2024 abgeschlossen.

Innsbruck, am 22.12.2023

Für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof.Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh
Rektor

Für den Betriebsrat der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh
Vorsitzender

Ärztevertreter/innen gem. § 34 UG 2002:

Ass-Prof.PD.in Dr.inJ Janett Kreutziger eh

Assoz Prof. PD Dr. Michael Knoflach eh

PD Dr. Alexander Loizides eh

Dr. Markus Theurl eh

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh